



Nr. 1, Freitag, 12. Januar 2018

Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

Öffnungszeiten Stadtverwaltung:

Montag–Freitag 8–12 Uhr, zusätzlich

Mittwoch 12–13 Uhr, Montag 14.30–17.30 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten individuelle Termine zu vereinbaren, sowie die Online-Services unter www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php.



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Die (0831) 115 – eine Nummer für alle Behördenfragen:

Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

■ Abbrennen von Funkenfeuern

Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz weist darauf hin, dass die Durchführung von Funkenfeuern meldepflichtig ist.

Das Abbrennen von Funkenfeuern am 18. Februar 2018 im Stadtgebiet Kempten (Allgäu) ist bis spätestens 08. Februar 2018 unter Angabe der Verantwortlichen, von Ort und Zeit (Stunde) der Stadt Kempten (Allgäu), Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Rotentachstraße 2, Telefon 0831 2525-787 oder 540210-102 oder per Mail unter der Adresse gz.abuk@kempten.de zu melden.

Die gleiche Anzeigepflicht gilt auch für die Durchführung von Rosenfeuern am 11. März 2018. Die Meldung hierfür wird bis spätestens 05. März 2018 erbeten.

■ BA-Nr. 692/17 – Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage; Veränderte Ausführung Dachgeschoss; Tektur zu BA 359/16 auf Flst.Nr. 2071/2, Gemarkung Kempten, Kempten (Allgäu), Füssener Straße

Mit Bescheid vom 08. Januar 2018 hat die Stadt Kempten (Allgäu) als untere Bauaufsichtsbehörde die Genehmigung für o.g. Baumaßnahme erteilt. Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt der Stadt Kempten (Allgäu) während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg
b. Elektronisch

Die Klage kann auch elektronisch eingereicht werden. Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Das EGVP wird unter www.egvp.de in Form eines Programms zum kostenlosen Download bereitgestellt. Die Dokumente müssen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

O.g. Baugenehmigungsbescheid gilt mit dem Datum der heutigen Bekanntmachung als zugestellt. Die Frist zur Klageerhebung wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt.

■ Vollzug des Bundesimmissionschutzgesetzes; Zeitweilige Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Betriebsgelände der ZAK Abfallwirtschaft GmbH, Dieselstr. 22

I. Die Firma ZAK Abfallwirtschaft GmbH beantragt die Genehmigung für die zeitweilige Lagerung von 5.000 t gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Betriebsgelände in der Dieselstr. 22. Bei dem Betrieb handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen. Diese Anlage ist den Nummern 8.12.2 und 8.12.3.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV zuzuordnen. Mit der nun beantragten zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen von über 50 Tonnen fällt die Anlage künftig unter den Art. 10 der RL 2010/75/EU (Industrieemissionsrichtlinie), d. h. die Anlage unterliegt dann der regelmäßigen Überwachung nach IE-RL durch die untere Immissionsschutzbehörde. Die Überwachungsberichte aus den turnusmäßigen IE-Inspektionen werden auf der Internetseite der Stadt Kempten (Allgäu) veröffentlicht. Änderungen, wie die zusätzliche Lagerung einzelner Abfallarten sowie die Erhöhung einzelner Lagerkapazitäten, führen nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter.

II. Das Vorhaben wird bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass
1. die Pläne für die geplante Änderung der Firma ZAK Abfallwirt-

schaft GmbH vom 22.01.2018 bis zum 22.02.2018 bei der Stadt Kempten (Allgäu), Kronenstr. 8, im Amt für Umwelt und Naturschutz, 2. Stock, Mo. 7.30 – 17.30 Uhr, Di. bis Do. von 7.30 – 16.30 Uhr und Fr. bis 13.00 Uhr zur öffentlichen Einsicht aufliegen.

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich bei der Stadt Kempten (Allgäu) Einwendungen gegen den Plan erheben kann.
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können
4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind

Kempten (Allgäu), den 08.01.2018

Thomas Kiechle
Oberbürgermeister